

Pressemitteilung der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV)

Wenn die Eltern ins Pflegeheim ziehen: Was in puncto Versicherungen zu beachten ist

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht rät

Ziehen alte Menschen in ein Pflegeheim um und hinterlassen ein leerstehendes Eigenheim, gibt es für die Angehörigen einiges zu beachten. Zum Beispiel, wie es mit diversen Versicherungen weitergeht. Woran unbedingt zu denken ist, erläutert der Fachanwalt für Versicherungsrecht Stefan Schneider von der Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV).

Steht ein Gebäude für längere Zeit leer, müssen Gebäude- und Hausratversicherer unmittelbar informiert werden. Leerstehende Wohnhäuser sind nicht nur attraktiv für Einbrecher. Auch wenn ein Wasserrohr bricht oder eingefrorene Heizungsrohre platzen, könnte das für längere Zeit unbemerkt bleiben und der Schaden ein Gebäude ruinieren. Deshalb sprechen Versicherer von einer Gefahrerhöhung. Und wenn sie nicht informiert werden, riskiert der Versicherungsnehmer im Schadenfall die Leistungsverweigerung.

Fristen beachten

Die meisten Versicherer nennen Leerstandsfristen innerhalb derer sie zum herkömmlichen Tarif weiter versichern. Meistens liegen diese Fristen bei zwei bis drei Monaten und decken etwa Abwesenheiten durch längere Urlaube oder berufliche Auslandseinsätze ab. Bleibt aber ein Wohnhaus dauerhaft unbewohnt, wie das beim Umzug in ein Pflegeheim ohne anschließende Vermietung oder Veräußerung des Gebäudes der Fall ist, geht der Versicherer von einer Gefahrerhöhung aus. Dann wird ein Zuschlag zur Versicherungsprämie fällig. Fachanwalt Schneider rät, genau hinzuschauen: „In der Wohngebäudeversicherung stellt nicht jeder Auszug oder jede längere Abwesenheit sozusagen automatisch eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung dar. Oft reagieren Versicherer auf einen angezeigten Auszug oder eine angezeigte längere Abwesenheit mit einer Kündigung wegen Gefahrerhöhung bzw. drohen eine solche Kündigung an. Meist wird gleichzeitig ein Angebot zur Weiterversicherung mit – zum Teil sehr drastisch - reduziertem Versicherungsschutz, zum Beispiel nur gegen das Risiko Feuer und/oder zu höherer Prämie, angeboten. Wer dieses Angebot ungeprüft annimmt, läuft Gefahr, dass er damit seinen Versicherungsschutz reduziert, obwohl vielleicht gar keine Gefahrerhöhung vorlag.“

Das gehört zur Schadenvorbeugung

Während der Zeit des Leerstandes sollte unbedingt sichergestellt sein, dass mehrmals in der Woche jemand in dem Haus nach dem Rechten sieht.

Dazu gehört, Haus und Grundstück zu begehen, die Heizung im Winter weiterhin eingeschaltet und den Hauptwasserhahn zuzudrehen. Darüber hinaus muss eine angemessene Einbruchsicherung durchgeführt werden,

also: Fenster schließen und Haustür abriegeln.

Grundbesitzerhaftpflicht prüfen

Neben der Gebäudeversicherung gilt es auch, einen Blick auf den Versicherungsschutz für das Grundbesitzerhaftpflichtrisiko zu werfen. Der Rechtsanwalt empfiehlt: „Es kann sein, dass der bis zum Auszug gegebenenfalls über eine Privathaftpflichtversicherung bestehende Versicherungsschutz für das Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtrisiko mit dem Auszug oder der längeren Abwesenheit entfällt. Dieses Risiko muss dann über eine gesonderte Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung abgesichert werden.“

Gesetzliche Betreuung: Betreuer haftet

Wenn die alten Eltern nicht mehr geschäftsfähig sind, wird unter Umständen ein gesetzlicher Betreuer bestellt. Das kann – muss aber nicht – ein Kind der Senioren sein. Dieser Betreuer ist auch für die Meldung des Leerstandes an den Versicherer zuständig. Und: Er oder sie muss für die Schadenvorbeugung sorgen. Tut er dies nicht und im Haus platzt beispielsweise eine zugefrorene Wasserleitung, haftet der Betreuer.

Über die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein DAV:

Die Arbeitsgemeinschaft Versicherungsrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) hat 1.100 Mitglieder, 650 dieser Rechtsanwälte sind Fachanwälte für Versicherungsrecht. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft sind in versicherungsrechtlichen Fragen die kompetenten Ansprechpartner sowohl für Verbraucher, für Betriebe und für Versicherungsunternehmen. Sie beraten auch beim Abschluss von Versicherungsverträgen und sind außergerichtlich und gerichtlich bei der Geltendmachung bzw. Abwehr versicherungsvertraglicher Ansprüche tätig. www.davvers.de